



Liebe Leserinnen und Leser,
als Folge der Pandemie hat die Verwendung von elektronischen Signaturen deutlich zugenommen.

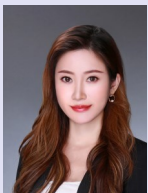
Dieses E-Bulletin gibt Ihnen einen Überblick über den rechtlichen Status von elektronischen Unterschriften in Singapur.

Wir schätzen Ihr Feedback und freuen uns, von Ihnen zu hören.

Mit freundlichen Grüßen,

RESPONDEK & FAN
Dr. Andreas Respondek
Managing Director

Ms. Tasha Lim



SINGAPUR

Elektronische Unterschriften in Singapur

Elektronische Unterschriften sind im Recht Singapurs schon seit über einem Jahrzehnt anerkannt. Allerdings waren elektronische Signaturen bis vor kurzem noch nicht sehr weit verbreitet. Ihre stark gestiegene Verwendung ist zweifelsohne durch die Covid-Pandemie ausgelöst worden, da Unternehmen und Privatpersonen sich elektronischen Signaturen als effizientem Weg zur Unterschrift von Verträgen und anderen Dokumenten zuwenden, insbesondere in Zeiten, wenn die Bewegungsfreiheit der Parteien („lockdown“) eingeschränkt ist.

Elektronische Signaturen werden in Singapur in erster Linie durch den „Electronic Transactions Act (Cap. 88) (\"ETA\")“ und die „Electronic Transactions (Certification Authority) Regulations 2010“ geregelt. Dieser Artikel befasst sich mit der Zulässigkeit der Verwendung elektronischer Signaturen nach singapurischem Recht und damit, wie die mit der Verwendung elektronischer Signaturen verbundenen

Risiken überwunden werden können.

Was ist eine "elektronische Signatur"?

Das Gesetz hat keine eindeutige einheitliche Definition dessen, was eine elektronische Signatur ist. Der ETA definiert den Begriff "elektronisch" als Technologie mit elektrischen, digitalen, magnetischen, drahtlosen, optischen, elektromagnetischen oder ähnlichen Fähigkeiten; und "Signatur" wird definiert als eine Methode (elektronisch oder anderweitig), die zur Identifizierung einer Person und zur Angabe der Absicht dieser Person in Bezug auf die in einem Datensatz enthaltenen Informationen verwendet wird.

Aufgrund der weit gefassten Definitionen und der Tatsache, dass der ETA auf die Erleichterung elektronischer Transaktionen abzielt, fallen die meisten Formen der elektronischen Kommunikation unter die Anforderungen einer elektronischen Unterschrift, wie z. B.:

- eine faksimilierte / gescannte Unterschrift,
- ein getippter Name am Ende einer E-Mail,



- eine digital gezeichnete handschriftliche Unterschrift,
- ein Klick auf einen Akzeptanz-Button auf einer Website,
- biometrische Daten und
- digitale Signaturen, die kryptografisch erzeugt und in ein Dokument eingefügt werden.

Darüber hinaus sind elektronische Signaturen nicht notwendigerweise computergestützte Reproduktionen von traditionellen handgezeichneten Unterschriften. Sec. 7 des ETA sieht vor, dass eine elektronische Signatur die Anforderungen an eine Unterschrift erfüllt, wenn sie die Identifizierung des Autors ermöglicht und bestätigen kann, dass der Autor den Inhalt des Dokuments genehmigt hat. In der Rechtssache SM Integrated Transware Pte Ltd gegen Schenker Singapore (Pte) Ltd [2005] 2 SLR(R) 651 entschied das Gericht zum Beispiel, dass das Formular "From: "Tan Tian Tye" tian-tye.tan@schenker" die erforderliche "Unterschrift" gemäß dem „Civil Law Act“ darstellte.

Was ist eine digitale Signatur?

Es ist wichtig zu wissen, dass digitale Signaturen nicht dasselbe sind wie elektronische Signaturen. Eine digitale Signatur ist eine Unterkategorie der elektronischen Signatur, die durch die Verwendung von Verschlüsselungstechnologie eine zusätzliche Sicherheitsebene besitzt.

Der ETA definiert die "digitale Signatur" als eine elektronische Signatur, die aus einer Transformation eines elektronischen Datensatzes unter Verwendung eines asymmetrischen Kryptosystems und einer Hash-Funktion besteht. Ein solches Sicherheitsmerkmal kann feststellen, ob der

ursprüngliche elektronische Datensatz seit der Transformation verändert wurde. Wenn eine digitale Signatur bestimmte Kriterien erfüllt, gilt sie nach dem ETA als sichere elektronische Signatur.

Zulässigkeit von elektronischen Signaturen in Singapur

Section 11 ETA stellt klar, dass Verträge mittels elektronischer Kommunikation geschlossen werden können. Weiterhin besagt Sec 8 desselben Gesetzes, dass, wenn eine Vorschrift oder ein Gesetz eine Unterschrift vorschreibt oder bestimmte Konsequenzen vorsieht, wenn ein Dokument nicht unterzeichnet wird, eine elektronische Signatur diese Vorschrift erfüllt. Diese Bestimmung gibt elektronischen Signaturen effektiv den gleichen rechtlichen Status wie einer physischen / „nassen“ Unterschrift. Es gibt jedoch Ausnahmen von diesem Prinzip und die Ausführung mittels elektronischer Signatur ist nicht anwendbar auf:

- die Errichtung oder Vollstreckung eines Testaments;
- die Erstellung, Erfüllung oder Vollstreckung eines Schuldscheins, einer Treuhandklärung oder einer Vollmacht, mit Ausnahme von stillschweigenden, konstruktiven und resultierenden Treuhandverhältnissen;
- jeder Vertrag über den Verkauf oder eine andere Verfügung über unbewegliches Vermögen oder ein Recht an einem solchen Vermögen; oder
- die Übertragung von unbeweglichem Vermögen oder die Übertragung von Anteilen an unbeweglichem Vermögen.

Trotzdem haben die Gerichte in Singapur



klargestellt, dass die Tatsache, dass der Electronic Transactions Act auf diese Angelegenheiten nicht anwendbar ist, nicht bedeutet, dass E-Mail-Korrespondenz in Bezug auf diese Angelegenheiten nicht als "schriftlich" angesehen werden kann oder dass eine solche Korrespondenz keine ausreichende "Unterschrift" für die Zwecke der Formalitätsanforderungen darstellen kann. Es sollte auch beachtet werden, dass der obige Ausschluss nicht relevant ist, wenn es keine gesetzlichen Formvorschriften gibt.

Sichere elektronische Signaturen unter dem ETA

Obwohl sie flexibel und effizient sind, sind elektronische Signaturen von Natur aus nicht greifbar und daher grundsätzlich risikofähig. Sie birgt die Risiken des Unterschriftenbetrugs, der unbefugten Unterschrift, der geänderten Unterschrift und ähnliche Risiken. Wenn die Authentizität der elektronischen Signatur erfolgreich angefochten wird, ist der strittige Vertrag nicht durchsetzbar.

Diese Risiken können minimiert werden, indem eine sichere elektronische Signatur (wie z. B. die digitale Signatur) verwendet wird, die eine zuverlässigere Form der Authentifizierung darstellt, als die elektronische Signatur.

Unter dem ETA sind sowohl elektronische Signaturen als auch sichere elektronische Signaturen vollstreckbar und zulässig. Eine sichere

elektronische Signatur ist jedoch vorteilhafter, da sie die gesetzliche Vermutung nach Section 19(2) ETA genießt, dass eine solche Signatur die Unterschrift der Person ist, auf die sie sich bezieht, und dass sie von dieser Person in der Absicht aufgebracht wurde, die elektronische Aufzeichnung zu unterzeichnen und zu genehmigen. Wenn die elektronische Signatur keine sichere Signatur ist, gilt diese Vermutung nicht. Ohne diese Vermutung und im Falle eines Streits über die Gültigkeit der Signatur muss eine Partei, die sich auf eine elektronische Signatur verlassen will, ausreichende Beweise vorlegen, um das Gericht davon zu überzeugen, dass die Signatur unter Bedingungen erstellt wurde, die sie vertrauenswürdig machen.

Voraussetzungen für eine sichere Signatur

Dies wirft die Frage auf, was eine elektronische Signatur im Sinne des Gesetzes sicher macht. Gemäß Section 18(1) ETA wird eine elektronische Signatur als eine sichere elektronische Signatur behandelt, wenn durch die Anwendung eines vorgeschriebenen Sicherheitsverfahrens oder eines vereinbarten, kommerziell angemessenen Sicherheitsverfahrens:

- nachgewiesen werden kann, dass die elektronische Signatur (zum Zeitpunkt ihrer Erstellung) eindeutig der Person zugeordnet werden kann, die sie verwendet;
- geeignet ist, die Person zu identifizieren;
- auf eine Weise oder mit Mitteln erstellt wurde, die unter der alleinigen Kontrolle der Person

- stehen, die sie verwendet; und
- mit dem elektronischen Datensatz, auf den sie sich bezieht, verknüpft war (so dass bei einer Änderung des elektronischen Datensatzes die elektronische Signatur ungültig würde).

In der Praxis können die oben genannten Bedingungen für eine sichere elektronische Signatur durch die Anwendung eines spezifizierten Sicherheitsverfahrens erfüllt werden, wie es in den „Electronic Transactions (Certification Authority) Regulations 2010“ vorgeschrieben ist, oder durch ein kommerziell angemessenes Sicherheitsverfahren, auf das sich die beteiligten Parteien geeinigt haben.

In Ermangelung eines wirtschaftlich angemessenen Sicherheitsverfahrens sieht die ETA vor, dass auch eine digitale Signatur, die auf einer Public-Key-Infrastruktur als Sicherheitsverfahren basiert, als sichere elektronische Signatur angesehen kann.

Digitale Signaturen als sichere elektronische Signaturen

Zusätzlich legt der ETA fest, wann eine digitale Signatur als sichere elektronische Signatur behandelt wird. Dies ist der Fall wenn:

- die digitale Signatur während der Laufzeit eines gültigen Zertifikats erstellt wurde und durch Bezugnahme auf den in diesem Zertifikat aufgeführten öffentlichen Schlüssel verifiziert wird; und
- das Zertifikat als vertrauenswürdig angesehen

wird, da es eine genaue Bindung eines öffentlichen Schlüssels an die Identität einer Person darstellt, weil:

- (i) das Zertifikat von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle ausgestellt wurde, die in Übereinstimmung mit den Vorschriften des ETA arbeitet;
- (ii) das Zertifikat von einer Zertifizierungsstelle außerhalb Singapurs ausgestellt wurde, die vom Controller gemäß den Vorschriften des ETA zu diesem Zweck anerkannt wurde;
- (iii) das Zertifikat von einer Abteilung oder einem Ministerium der Regierung, einem Staatsorgan oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ausgestellt wurde, die vom Minister unter den Bedingungen, die er durch Vorschriften auferlegen oder festlegen kann, als Zertifizierungsstelle zugelassen ist; oder
- (iv) die Parteien (Absender und Empfänger) ausdrücklich vereinbart haben, digitale Signaturen als Sicherheitsverfahren zu verwenden, und die digitale Signatur wurde ordnungsgemäß durch Bezugnahme auf den öffentlichen Schlüssel des Absenders verifiziert.

Bislang ist in Singapur nur ein Unternehmen als akkreditierte Zertifizierungsstelle gelistet, nämlich Netrust Pte Ltd. Die Anforderungen mögen technisch klingen und mühsam zu erfüllen sein, aber es sollte bedacht werden, dass es möglich sein kann,



dass elektronische Aufzeichnungen oder Unterschriften die Anforderungen an Schrift oder Unterschriften erfüllen, ohne sich auf die Bestimmungen des ETA zu verlassen. Dies hängt letztlich von der rechtlichen Auslegung ab, ob eine elektronische Form eine bestimmte gesetzliche Anforderung an Schrift oder Signatur erfüllt.

Fazit

Wie aus den obigen Ausführungen ersichtlich, sind elektronische Signaturen in Singapur rechtsgültig und anerkannt. Dennoch sollten vor der Einführung elektronischer Signaturen andere praktische Fragen angemessen berücksichtigt werden, wie z. B.:

- Ob die Satzung oder die Board-Beschlüsse einer der beiden Parteien ausdrückliche Einschränkungen enthalten, die den Einsatz elektronischer Signaturen verhindern;
- Ob eine sichere elektronische Signatur eingesetzt werden soll;
- Kosten, die mit der Verwendung einer sicheren elektronischen Signaturlösung verbunden sind;
- Rechtskonflikte, wenn das Dokument in einer anderen Rechtsordnung ausgeführt werden soll;
- Ob eine Registrierstelle/Behörde ein elektronisch signiertes Dokument akzeptieren würde.

Die Regierung von Singapur hat ihre Absicht bekräftigt, Singapur zu einer führenden digitalen Wirtschaft umzuformen.

Um dieses Bestreben zu unterstützen, hat sie kürzlich einen neuen digitalen Unterschriftenservice eingeführt, den "Sign with SingPass", der es SingPass-Nutzern ermöglicht, Verträge und andere rechtliche Dokumente elektronisch zu unterzeichnen. Für die Zukunft erwarten wir von Zeit zu Zeit neue gesetzliche und regulatorische Entwicklungen, die wir zu gegebener Zeit zusammenfassen werden.